

**BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.652/0001-V/8/2017  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.  
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER  
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202836  
IHR ZEICHEN • BMF-040400/0004-III/5/2017

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2018 erlassen wird, mit dem das Alternativfinanzierungsgesetz, das Bankwesengesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Gewerbeordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanktionengesetz 2010, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden sowie das Zahlungsdienstgesetz aufgehoben wird;**  
**Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 2 (Zahlungsdienstegesetz 2018):

#### Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

1. Nachdem der Entwurf neue Datenanwendungen enthält, wird darauf hingewiesen, dass den Auftraggeber einer Datenanwendung nach den Vorgaben der §§ 17 ff DSG 2000 eine Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister trifft. Mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, ab dem 25. Mai 2018 wird diese derzeit geltende Form der Meldepflicht entfallen. Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor.

Es wird in diesem Zusammenhang auf Punkt IV. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017 vom 2. August 2017, hingewiesen und angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen werden kann.

2. Der Gesetzesentwurf enthält in einigen Bestimmungen Verweise auf das DSG 2000 (vgl. §§ 20, 24 und 90). Dazu wird vorausschauend angemerkt, dass sich zum einen der Titel des Datenschutzgesetzes mit Inkrafttreten des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, ändern wird und auch die Verweise gemäß Punkt II.d des genannten Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. August 2017 anzupassen sein werden.

#### Zum Gesetzesentwurf:

##### Zu § 90:

Die FMA und die Österreichische Nationalbank sind zur „konventionellen und automatisierten Verarbeitung von Daten im Sinne des DSG 2000 ermächtigt“. Der Begriff „konventionelle Verarbeitung“ wäre zu erläutern. Es wird empfohlen, die Terminologie des DSG 2000 bzw. künftig die Terminologie der Datenschutz-

Grundverordnung (vgl. dazu insbesondere Art. 2 und Art. 4 DSGVO) einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auch allgemein und ergänzend auf die sich durch die DSGVO sowie das am 25. Mai 2018 in Kraft tretende Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 ändernde Terminologie hingewiesen (siehe Punkt II.b des oben genannten Rundschreibens).

Abs. 3 regelt die „Weiterleitung von Daten“ auch an Behörden von Drittländern und verweist auf Kapitel IV der Richtlinie 95/46/EG. Zunächst sollte auch hier die Terminologie des DSG 2000 beachtet und der Ausdruck „Weiterleitung“ durch „Übermittlung“ ersetzt werden. Weiters wird vorausschauend angemerkt, dass im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen ab 25. Mai 2018 das Kapitel V der DSGVO zur Anwendung kommt und die im Entwurf genannten Bestimmungen der RL 95/46/EG aufgehoben werden. Es wird empfohlen, einen diesbezüglichen Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

<sup>3</sup> <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>

<sup>4</sup> <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>

**Zum Titel, zur Artikelgliederung und den zu ändernden Bundesgesetzen:**

Der Titel der Sammelnovelle könnte kürzer gefasst werden, wenn das Zahlungsdienstegesetz 2018 nur mit seinem Kurztitel zitiert wird. Zudem könnte Artikel 3 des Entwurfs entfallen, wenn die formelle Aufhebung des derzeit geltenden Zahlungsdienstegesetzes, BGBI. I Nr. 66/2009, nicht als selbständiger Novellenartikel gestaltet, sondern bloß in den Schlussbestimmungen des geplanten neuen Stammgesetzes (ZaDiG 2018) angeordnet würde (vgl. LRL 68 und Pkt. 5 des Anhangs 2 der LRL, zB mit einer Anordnung in § 119 Abs. 1 ZaDiG 2018 in folgende Richtung: „... ; zugleich tritt das Zahlungsdienstgesetz, BGBI. I Nr. 66/2009, außer Kraft.“).

Weiters sollte Art. 10 (Änderung der Gewerbeordnung) entfallen, da § 365n Z 6 GewO auf Grund der Novelle BGBI. I Nr. 95/2017 mit 17. Juli 2017 außer Kraft getreten ist und somit die Gewerbeordnung offenbar keine Verweisung auf das ZaDiG mehr enthält.

Hingegen enthält der Entwurf keine Bestimmungen zur Anpassung des Finanzmarkt-Geldwäschegegesetzes. Dieses beinhaltet jedoch – dynamische (§ 44 Abs. 1 FM-GWG) – Verweisungen auf das ZaDiG. Die Zweckmäßigkeit einer formellen Anpassung des FM-GWG im Rahmen des im Entwurf vorliegenden Vorhabens sollte daher geprüft werden. Nach LRL 73 sollten Verweisungen in der Form einer Novelle der verweisenden Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet und nicht durch eine allgemeine Anordnung in der verwiesenen Rechtsvorschrift, die zum Entstehen von leges fugitiae führt (vgl. dazu auch noch die Anmerkung unten zu § 117 ZaDiG 2018).

**Zu Art. 2 (Zahlungsdienstegesetz 2018):****Zum Inhaltsverzeichnis:**

Die Spaltenüberschriften „Art/Paragraf“ und „Gegenstand/Bezeichnung“ sollten ersatzlos entfallen.

---

<sup>5</sup> <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1649>

### Zu mehreren Bestimmungen:

Es ist auf eine einheitliche Zeichensetzung zu achten (zB am Ende von § 1 Abs. 2 Z 3 Einleitungsteil ein Doppelpunkt statt dem Strichpunkt; am Ende von Abs. 2 Z 3 lit. c und Abs. 2 Z 4 lit. c jeweils ein Strichpunkt statt dem Punkt).

Hauptwortphrasen, wie „Anwendung finden“, sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (zB in § 32 oder § 57, vgl. LRL 28).

Bei Zitierung anderer Rechtsvorschriften mit deren Kurztitel sollte einheitlich der bestimmte Artikel ergänzt werden (zB in § 3 Abs. 2 Z 2 „des E-Geldgesetzes, BGBl. ...“ oder § 5 Abs. 3 „des Finalitätsgesetzes“ vgl. LRL 136).

Bei Verweisen auf andere Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden ZaDiG 2018 sollte der Zusatz „dieses Bundesgesetzes“ entfallen, wenn dadurch keine Unklarheit entsteht, weil etwa an der betreffenden Stelle nicht auch zugleich auf andere Bundesgesetze verwiesen wird (zB in § 10 Abs. 1 Z 17 oder in § 15 Abs. 3, vgl. LRL 134).

Nach LRL 25 genügt – anders als beim Wort „und“ – bei der Verwendung des Wortes „oder“ die Setzung des Beistriches zwischen den einzelnen Voraussetzungen oder Rechtsfolgen und die spätere Beisetzung von „oder“ nicht; es ist vielmehr jedes Mal das Wort „oder“ zu verwenden (zB in § 62 Abs. 1 und 3 oder § 87 Abs. 1 oder § 95 Abs. 2).

### Zu § 2:

In Abs. 3 sollte es in der letzten Zeile einheitlich „im 4. Hauptstück“ (und nicht: „im vierten Hauptstück“) lauten.

### Zu § 3:

Die Formatierung der lit. a und b in Abs. 3 Z 15 sollte angepasst werden (Formatvorlage „53\_Litera\_e2“).

### Zu § 4:

In der Z 38 wäre ein Abstand vor „des“ einzufügen.

Am Ende der Z 47 ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen.

Vor und zu § 5:

Vor der Abschnittsüberschrift „Zugang zu Zahlungsinfrastruktur“ wäre die Abschnittsbezeichnung „2. Abschnitt“ zu ergänzen.

Auf die unpassende Tabulatorsetzung im Schlussteil des § 5 Abs. 2 wird hingewiesen.

Zu § 7:

Die Klammer vor dem Wort „entgegennehmen“ sollte mit einem Bestrich abgegrenzt werden (vgl. § 77 des Amtlichen Regelwerks entsprechend den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung 2016).

Zu § 14:

Es wird angeregt, § 14 Abs. 1 Z 10 sprachlich zu überarbeiten, sodass eine sprachlich konsistente Einheit mit dem Einleitungsteil des Abs. 1 gebildet wird.

Zu § 17:

Das überflüssige Leerzeichen am Beginn des Texts des § 17 Abs. 1 Z 3 wäre zu löschen.

Zu § 18:

Im Schlussteil zu § 18 Abs. 1 wäre vor dem Fundstellenzitat der Insolvenzordnung der Ausdruck „Nr.“ zu ergänzen.

Zu § 25:

Der Text des § 25 Abs. 3 ist sehr umfangreich. Eine Untergliederung oder Aufteilung auf mehrere Absätze sollte im Interesse der einfacheren Verständlichkeit und leichteren Zitierbarkeit erwogen werden.

In Abs. 6 sollte vor dem Ausdruck „§§“ der bestimmte Artikel ergänzt werden (ähnlich in § 26 Abs. 1).

Zu Abs. 7 wird darauf aufmerksam gemacht, dass das WTBG durch das WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, aufgehoben worden ist und daher – trotz der allgemeinen Verweisungsregelung in § 236 Abs. 2 WTBG 2017 – bereits im ZaDiG 2018 auf die entsprechenden Bestimmungen des WTBG 2017 verwiesen werden sollte (so auch im Schlussteil von § 95 Abs. 2).

Zu § 47:

In § 47 Abs. 2 müsste es anstelle von „Vertrag über eine Einzelzahlung“ wohl „Rahmenvertrag“ lauten (andernfalls käme es offenbar zur – wohl unnötigen – Verdoppelung einer bereits in § 40 Abs. 2 des Entwurfs enthaltenen Anordnung).

Zu den §§ 53 und 54:

Dem Text der Zahlen in § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 wäre die Formatvorlage „52\_Ziffer\_e1“ zuzuweisen und wären noch entsprechende Tabulatoren zu setzen.

Zu § 61:

Im Zitat in Abs. 1 müsste es lauten: „Z 8“.

Zu § 64:

In Abs. 2 zweiter Satz wäre vor dem Wort „unzulässig“ noch das Wort „ist“ einzufügen.

Zu § 92:

Dem Schlussteil des Abs. 4 wäre die Formatvorlage „55\_Schlussteil\_Abs“ zuzuweisen.

Zu § 95:

In Abs. 2 Z 1 müsste es sprachlich präziser lauten: „erkennen lassen“.

Zu § 98:

Anstelle des Zitats mit dem Langtitel reicht ein Zitat des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes mit dessen Kurztitel, vgl. LRL 133.

Zu § 100:

In Abs. 3 und 6 wäre ein Abkürzungspunkt nach „lit“ zu ergänzen.

In Abs. 6 Z 2 sollte nach dem Ausdruck „Pflichten“ das Wort „der“ entfallen.

Zu § 101:

Es wird auf zwei Tippversehen hingewiesen (Korrekturen sind unterstrichen): In Abs. 3 sollte es in Z 1 „auf einer Anlage dazu“ und in Z 3b „Mitgliedstaat“ lauten.

Zu § 115:

In Abs. 7 sollten die Verweise auf „Abs. 7“ und „Abs. 8“ überprüft und ergänzt bzw. korrigiert werden.

Zu § 117:

Die Anordnung in Abs. 2 („Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes einschließlich solcher der FMA auf die durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Vorschriften des ZaDiG, BGBI. I Nr. 66/2009, verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“) sollte entfallen. Im Sinne der LRL 72 und 73 hat im Falle der Änderung einer verwiesenen Bestimmung diejenige Stelle, der die legistische Betreuung der verweisenden Bestimmung obliegt, Klarheit über die Konsequenzen dieser Novellierung im mittelbaren Anwendungsbereich der verwiesenen Bestimmungen zu schaffen. Dies ist ein wichtiger Zweck des Begutachtungsverfahrens. Wenn Verweisungen anzupassen sind, soll dies in der Form einer Novelle der verweisenden Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet werden und nicht durch eine allgemeine Anordnung in der verwiesenen Rechtsvorschrift, die zum Entstehen von *leges fugitivae* führt, erfolgen.

Die Anordnung könnte zudem im Hinblick auf die Gewaltenteilung problematisch erscheinen, soweit sie Verweisungen auf das ZaDiG in Verordnungen (etwa der FMA) betrifft, insbesondere dann, wenn die entsprechende Regelung des ZaDiG 2018 auch eine inhaltliche Änderung gegenüber dem ZaDiG erfährt.

Im Übrigen kann auch nur bei förmlicher Anpassung der verweisenden Rechtsvorschriften davon ausgegangen werden, dass die (nicht authentischen) konsolidierten Fassungen im RIS auf den aktuellen Stand gebracht werden (können) und damit die Rechtsanwendung insoweit vereinfacht werden kann.

Zu § 119:

In Abs. 2 sollte vor dem Ausdruck „§§ 59 bis 61“ das Wort „Die“ eingefügt werden.

**Zu Art. 5 (Änderung des Bankwesengesetzes):**

Zu Z 13 (§ 107 Abs. 97 BWG) wird darauf hingewiesen, dass die Absatzbezeichnung „(97)“ und die Absatzbezeichnung „(98)“ in den Novellen BGBI. I Nr. 149/2017 und BGBI. I Nr. 150/2017 verwendet wurden. Auf Grund des Inkrafttretens der mit BGBI. I Nr. 150/2017 bewirkten Änderung mit 1. September 2018 sollte daher für das

gegenständliche Vorhaben, das mit 13. Jänner 2018 in Kraft treten soll, der zeitliche Geltungsbereich entweder als Abs. 97a geregelt werden oder die Bezeichnung „(98)“ nachgereiht werden (vgl. dazu Pkt. 7 des Anhangs 2 zu den LRL).

***Zu Art. 9 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):***

**Zu Z 2 (Art. VI Z 68):**

Dem Artikel VI wurde bereits mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2017 eine Ziffer 68 angefügt. Richtigerweise sollte daher eine Z 69 angefügt werden.

***Zu Art. 13 (Änderung des Nationalbankgesetzes 1984):***

Die Absatzbezeichnung „(11)“ in § 89 ist auch in der Novelle BGBl. I Nr. 150/2017 vorgesehen. Eine Anpassung des Entwurfs im oben (zu Art. 5) beschriebenen Sinne sollte vorgenommen werden.

***Zu Art. 15 (Änderung des Verbraucherzahlungskontogesetzes):***

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verbraucherzahlungskontogesetz mit der Novelle zum Verbraucherzahlungskontogesetz (Beschluss des Nationalrates vom 13. Oktober 2017, 570/BNR, mittlerweile kundgemacht mit BGBl. I Nr. 158/2017) ein § 4a eingefügt wird, der einen Verweis auf das geltende ZaDiG enthält. Es sollte überprüft werden, ob dieser Verweis anzupassen ist.

**Zu Z 12 (§ 36 Abs. 4):**

Es wird darauf hingewiesen, dass dem § 36 bereits mit der Novelle zum Verbraucherzahlungskontogesetz (Beschluss des Nationalrates vom 13. Oktober 2017, 570/BNR) ein Abs. 4 angefügt werden soll. Dies sollte überprüft werden.

***Zu Art. 17 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes):***

**Zum Einleitungssatz:**

Das Zitat „BGBl. I Nr. 2/1959“ ist durch das Zitat „BGBl. Nr. 2/1959“ zu ersetzen.

#### IV. Zu den Materialien

##### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Nachdem es sich beim vorliegenden ZaDiG 2018 bloß um einen Entwurf und nicht eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt, sollte bei der Formulierung der Erläuterungen darauf durchgängig Bedacht genommen werden (vgl. Pkt. 92 der Legistischen Richtlinien 1979). Insoweit erscheinen Bezugnahmen auf das geltende ZaDiG als „ZaDiG aF“ (also „alte Fassung“) – trotz des allgemeinen Hinweises in § 1 – eher unangebracht, zumal zur Unterscheidung des geltenden und des geplanten neuen Gesetzes ohnehin die Jahreszahl 2018 im Kurztitel bzw. der Abkürzung angefügt wurde.

Zu den Erläuterungen zu § 2 ZaDiG wird darauf aufmerksam gemacht, dass der letzte Absatz seinem Inhalt nach offenkundig § 3 des Entwurfs erläutert.

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen zu den Art. 4 bis 17 haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. November 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**